



Vernehmlassung der Eidg. Kommission gegen Rassismus

Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda

19. Mai 2003

1. EINLEITUNG

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus befasst sich laut ihr am 23. August 1995 vom Bundesrat erteilten Mandat „mit jeder Form von Rassendiskriminierung“. Dazu gehört auch, dass sie die Praktikabilität und die Anwendung der Strafnorm gegen Rassismus beobachtet. Die EKR plant, noch in diesem Jahr alle bisher ergangenen Urteile zu Art. 261^{bis} StGB zu veröffentlichen. Die hier zur Vernehmlassung stehende Vorlage muss die Kommission deshalb in besonderem Masse interessieren.

2. ALLGEMEIN

Auffallend an der Vorlage ist, dass es sich um ein Gesamtpaket handelt, welches nach Meinung der EKR Elemente der Rassismusbekämpfung mit staatschützerischen Elementen verquickt. Wir halten diese Verquickung für sehr problematisch und sind der Meinung, diese schade dem Anliegen der Rassismusbekämpfung. Die in dem Begleitbericht aufgeführten Überlegungen zur Rassismusbekämpfung sind nicht differenziert genug und fallen stark ab gegenüber den staatschützerischen Anliegen. Dies macht klar, wo der Hauptakzent der Vorlage tatsächlich liegt.

Das Engagement für eine wirksame Rassismusbekämpfung ergibt sich aus der Wahrung der Grund- und Menschenrechte. Dennoch muss man in jedem Fall eine sehr sorgfältige Güterabwägung zwischen den tangierten Interessen vornehmen, was die Wahrung der Meinungsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit einerseits gegenüber der Vornahme staatlicher Eingriffe wie Zensur, Bücherverbot, Überwachung betrifft. Mit mehr Polizeiüberwachung ist der Rassismusbekämpfung nicht von vornherein ein guter Dienst getan. Zu einer kohärenten Rassismusbekämpfung – darin inbegriffen die Bekämpfung von

Rechtsextremismus, Antisemitismus und Negationismus (Holocaust-Leugnung) – gehört zwingend eine präzise Analyse und klare Unterscheidung zwischen diesen Phänomenen und Gewaltakten allgemeiner Art.

Rassismus ist ein Problem der gesamten Gesellschaft und muss auch so angegangen werden. Er kann nicht allein mit dem Strafrecht und mit repressiven Massnahmen wirksam bekämpft werden. Ebenso müssen präventive Massnahmen gefördert und unterstützt werden. So nützt ein Artikel gegen Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen der Bekämpfung von Rassismus nichts, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen zur Integration und Aufklärung getroffen werden. Ebenso wichtig ist eine Sensibilisierung des Umfelds, welchem die jugendlichen Randalierer entstammen. Heute geschieht dies zum Teil aus dem Fonds Projekte gegen Rassismus und für die Menschenrechte, der von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung im GS EDI verwaltet wird. Dieser Fonds von insgesamt 15 Millionen Franken ist jedoch auf fünf Jahre beschränkt. Die EKR möchte an dieser Stelle festhalten, dass für die Förderung solcher präventiver Massnahmen der Fonds mit einem mindestens gleich hohen Jahresbudget fortgeführt werden muss.

Ein Augenmerk ist auch auf ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Form eines Gesetzes und dem Schutz der Opfer von Rassismus zu richten. Beide Postulate sind in der Schweiz von einer Verwirklichung noch weit entfernt. Zur konkreten Umsetzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 8, Abs. 2 BV wird noch sehr wenig getan. Die EKR plädiert seit längerem für die Einführung eines zivilrechtlich relevanten Diskriminierungsverbots. Die Kommission hat sich in ihrer Vernehmlassung zur Revision des Opferhilfegesetzes für den Einbezug der Opfer von Rassismus durch die entsprechende Änderung der Opferdefinition geäussert.

Die EKR lehnt aus den oben aufgeführten Gründen die Schnürung des vorgelegten Pakets insgesamt ab. Sie beantragt eine Herauslösung/Trennung der Rassismusbekämpfung aus den anderen mit der Vorlage anvisierten Vorschlägen.

Die EKR begrüsst grundsätzlich diejenigen Vorschläge der Vorlage, welche der Bekämpfung der Propagierung des Rassenhasses und des Rechtsextremismus dienen. Es sind dies insbesondere die Artikel Art. 261^{ter} und ^{quater} StGB.

Die EKR wird sich aus obigen Erwägungen nur zu den drei sie betreffenden Punkten äussern: der Erweiterung von Art. 261 StGB und zu Art. 13^{bis} Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial; Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

3. ERWEITERUNG VON ART. 261 STGB

Art. 261^{ter} StGB Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung

Die EKR begrüsst den neuen Artikel 261^{ter} StGB.

Der neue Gesetzesparagraf ist ihrer Meinung nach ein dienliches Mittel zur Bekämpfung rechtsextremer Umtriebe und Propagandaverbreitung. Die Schweiz folgt damit der in den Nachbarländern angewandten Gesetzgebung und schliesst eine Lücke, welche bis anhin von den Verbreitern solcher Propaganda ausgenützt wurde.

Art. 261^{quater} StGB Rassendiskriminierende Vereinigung

Die EKR begrüsst den neuen Artikel Art. 261^{quater} StGB.

Indem sie die Gründung rassendiskriminierender Vereinigungen oder die Aktivitäten im Rahmen einer solchen unter Strafe stellt, erfüllt die Schweiz teilweise Art. 4, lit.b) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ratifiziert 29. Dezember 1994): *[Die Vertragsstaaten verpflichten sich], alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen.* Es stellt sich die Frage, ob damit der Vorbehalt der Schweiz gegenüber diesem Art. 4, lit. b) RDK aufgehoben werden kann. Die EKR unterstützt die in den Erläuterungen geäusserte Meinung, dass ein Vereinsverbot als politische Massnahme *ultima ratio* vorgenommen werden soll.

Eine kritische Anmerkung zu der Erweiterung ist dennoch zu machen. Wie im Gesetzestext impliziert wird und den Erläuterungen zur Vorlage zu entnehmen ist, gelten die bei Art. 261^{bis} StGB bestehenden Grenzen der Strafbarkeit (Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit) sinngemäss auch für Abs.^{ter} und ^{quater}. Dies bedeutet jedoch, dass rechtsextreme Organisationen auch weiterhin ihre Treffen und Aktivitäten als privat erklären und damit u.U. einer Strafverfolgung entgehen können.

4. BUNDESGESETZ VOM 21. MÄRZ 1997 WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT

13^{bis} Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial

Die EKR ist der Meinung, dass mit Art. 261^{bis} StGB sowie dem neuen Art. 261^{ter} StGB in Verbindung mit Art. 58 StGB dem Interesse am Einzug von Material (Zeichen, Insignien **und** Propagandamaterial) Genüge getan ist. In der Güterabwägung, ob darüber hinaus die Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial ausserhalb eines Strafverfahrens ein wirksames Mittel zur Rassismusbekämpfung sei und den polizeilichen Eingriff insgesamt, der in dieser Vorlage enthalten ist, rechtfertige, gelangt die EKR zu einem negativen Schluss.

Positiv sieht die EKR Abs. 5, gemäss welchem das Bundesamt den Internet-Providern die Sperrung der entsprechenden Internetseiten empfehlen kann.

5. BUNDESGESETZ VOM 6. OKTOBER 2000 BETR. ÜBERWACHUNG DES POST- UND FERNMELDEGESETZES

Die EKR befürwortet die Einfügung der Artikel 261^{bis}, ^{ter} und ^{quater} in die Liste der strafbaren Handlungen gemäss Art. 3, Abs. 2, zu deren Verfolgung eine Überwachung angeordnet werden kann.

Die EKR sieht eine solche Überwachung wie in Art. 3, Abs. 1 aufgeführt nur in besonders schweren Fällen als *ultima ratio* für gegeben.

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Der Präsident

Prof. Georg Kreis